

Statuten der Feldschützengesellschaft Hausen AG Gegründet 1866

Ausgabe 2024



(Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter)

Regulative zu den einzelnen Artikeln:

- Anhang I – Definition Mitgliederkategorien; Unkosten- / Jahresbeiträge
- Anhang II – Finanzielles
- Anhang III – Vorstandsfunktionen
- Anhang IV – Pflichtenheft des Verantwortlichen für die Schützenstube

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Feldschützengesellschaft Hausen AG, gegründet im Jahre 1866 mit Sitz in 5212 Hausen AG (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Bezirksschützenverband Brugg (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.

=> **Siehe Anhang I zu den Statuten**

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle Schweizer Staatsbürger können Mitglied des Vereins werden.

=> **Siehe Anhang I zu den Statuten**

Ausländer können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 3

¹ Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

² Angehörige der Armee und weitere Schützen, welche nur die Bundesübungen (OP und FS) absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

³ Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht und den Jahresbeitrag fest.

=> **Siehe Anhang I zu den Statuten**

Art. 4

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5

¹ Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

³ Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Aktivmitglieder, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie sind von allfälligen Jahresbeiträgen befreit.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und sind befreit von Mitgliederbeiträgen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
 - a. Vorstand, Rechnungsrevisoren
 - b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 10

Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 11

1 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

2 Anträge von Mitgliedern sind 14 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf der Chargen und Arbeiten ernannt und gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 13

Es werden zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisorinnen / Revisoren

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsident
- Standwart
- Kassier
- Aktuar
- Schiesssekretär
- 1. Schützenmeister
- Jungschützenleiter
- Munitionsverwalter
- Verantwortlicher für die Schützenstube

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 15

1 Der Vorstand ist verantwortlich, dass der Verein gemäss seinen Statuten und den gesetzlichen Vorgaben geführt wird und alle Vorgaben zum Schiesswesen ausser Dienst der Armee und die Vorgaben der Gemeinde Hausen AG zur Nutzung der Schiessanlage und des Schützenhauses eingehalten werden.

2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht den Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zur Höhe des Kompetenzbetrages gemäss Beschluss der Generalversammlung.

=> **Siehe Anhang II zu den Statuten**

3 Der Vorstand regelt die Gliederung und Verteilung der Zuständigkeit von weiteren Aufgabenbereichen auf seine Mitglieder nach eigenem Ermessen.

=> **Siehe Anhang III zu den Statuten**

4 Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht, Statuten, Reglemente oder Tätigkeitsbeschriebe eine unübertragbare oder organspezifische Funktionszuteilung vorsehen, können Aufgaben mit entsprechender Instruktion und Einweisung von Vorstandsmitgliedern an alle Vereinsmitglieder zur Ausführung übergeben werden. Die Gesamtverantwortung obliegt aber immer dem Vorstandsmitglied.

5 Jedes Vorstandsmitglied stellt in seinem Aufgabenbereich sicher, dass alle für seine Arbeiten notwendigen Dokumente, Benutzeraccounts und Passwörter, Listen, Vorlagen und Kontakte so abgelegt sind, dass ein anderes Vorstandsmitglied seine Geschäfte übernehmen kann.

Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihr/ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 20

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

Art. 21

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen abschliessend.

VI. Liegenschaften

Art. 23

Die Verwaltung der Liegenschaften des Vereins wird in einem separaten Reglement geregelt.
=> Siehe Anhang IV

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24

Eine Revision der Statuten und deren Anhänge kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 25

Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum unter den Mitgliedern gemäss Definition Art. 2 der Statuten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Anspruchsberechtigt sind Mitglieder, welche mindestens 5 Jahre vor Auflösung des Vereins an einer Generalversammlung aufgenommen wurden (Stichtag Datum der entsprechenden Generalversammlung). Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, welche bis zum Beschluss der Vereinsauflösung durch die Generalversammlung gewählt wurden. Die Aufsicht über die Liquidation erfolgt durch die zuletzt gewählten Revisoren vor Auflösung des Vereins. Bei Streitigkeiten ist ein externer Sachwalter einzusetzen, die Entschädigung des Sachwalters wird aus dem zu liquidierenden Vereinsvermögen beglichen.

Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.02.2024 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und die Abteilung Militär für Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

Die Statuten vom 13.10.1955 sowie die Änderung vom 22.02.1980, sowie weitere darauf bezügliche Beschlüsse werden aufgehoben.

Genehmigung Feldschützengesellschaft Hausen AG
5212 Hausen AG, 22.02.2024

Der Präsident:
Dominic Dettwiler

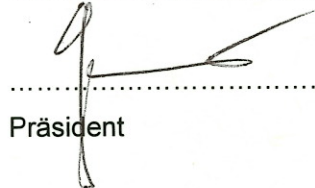


Der Aktuar
Gian Marco Azzato



Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum: *Vordernwald, 11/03/2024*



Präsident



AL Administration

Anerkennung gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, SR 512.31) vom 5. Dezember 2003 durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau erteilt:

Ort / Datum: *Aarau, 21.3.2024*



Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz